

RS OGH 2006/9/21 8Ob78/06p, 2Ob117/13i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.09.2006

Norm

VerG 2002 §8 Abs1

ZPO §577 Abs3

Rechtssatz

Bei einem durch die Vereinsstatuten eingerichteten „Schiedsgericht“ handelt es sich um kein Schiedsgericht iSd §§ 577 ff ZPO, sondern um eine Schlichtungseinrichtung iSd § 8 Abs 1 VerG 2002, weil der bloße Beitritt zu einem Verein regelmäßig keinen schriftlichen Schiedsvertrag unter Einhaltung der Formvorschriften des § 577 Abs 3 leg cit begründet.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 78/06p
Entscheidungstext OGH 21.09.2006 8 Ob 78/06p
Veröff: SZ 2006/136
- 2 Ob 117/13i
Entscheidungstext OGH 19.09.2013 2 Ob 117/13i
Beisatz: Siehe nunmehr Formvorschriften des § 583 Abs 1 ZPO idF SchiedsRÄG 2006. (T1)
Beisatz: Der auf die §§ 611 und 615 ZPO gestützte grundsätzliche Ausschluss des Rechtswegs in Vereinsstatuten ist unwirksam, wenn das vereinsinterne „Schiedsgericht“ kein solches nach den §§ 577 ff ZPO ist (§ 577 Abs 4 ZPO). (T2)
Beisatz: Wenngleich die (ordentlichen oder Schieds-)Gerichte im Gegensatz zu Schlichtungseinrichtungen zur Entscheidung von Streitigkeiten berufen sind, so sind sie dennoch vom Gesetz auch zur Streitschlichtung berechtigt (§§ 204, 605 ZPO). (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121457

Im RIS seit

21.10.2006

Zuletzt aktualisiert am

20.11.2013

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at